



# **Satzung des Sportvereins SV 03 Geseke e.V.**

(Hinweis: Der einfacheren Lesart halber wird die Anredeform „männlich“ verwendet.)

## **Präambel**

Der Verein SV 03 Geseke e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen SV 03 Geseke mit dem Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein ist der Zusammenschluss aus den Vereinen DJK Blau-Weiß Geseke 1920 e.V. und dem VfL 09 Geseke e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Geseke.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Soest sowie im Stadtsportverband Geseke und ist den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden angeschlossen.
- 5) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

## **§ 2 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz.

## **§ 3 Zwecke**

- 1) Zwecke des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Sports, die Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die offene Jugendpflege. Dazu gehören auch musikalische Angebote. Hierdurch sollen Gesundheit, körperliche Ertüchtigung, Selbstbeherrschung und faires Handeln gefördert werden. In Verbindung hiermit werden Zugehörigkeit, Kameradschaft, Toleranz und Geselligkeit gepflegt.
- 2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1) werden für die im Verein ausgeübten Sportarten Abteilungen gebildet. Einzelheiten, Abgrenzungen und Ausnahmen regelt der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 4 Allgemeines**

- 1) Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und bekennt sich zum Amateursport. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/ Vorstandsmitglieder dürfen die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge erhalten. Die Auszahlung der genannten Zuwendung setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat:
  - aktive Mitglieder,
  - passive Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
  
- 2) Bei der Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft zählen Mitgliedschaften in den Stammvereinen und in deren Gründungsvereinen mit. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in einer angeschlossenen juristischen Person.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt.
- 2) Für die Aufnahme ist die Ausfüllung eines hierfür bestimmten Eintrittsformulars erforderlich. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen in der gewählten Sportart oder den gewählten Sportarten im Rahmen der Gemeinschaftsverträglichkeit und der Sportstätten-Ordnung zu benutzen.
- 2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder Stimmrecht und das aktive Wahlrecht; nach der Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder zusätzlich das passive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse.
- 3) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können ohne Stimmberechtigung an Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 4) Für jugendliche Mitglieder gilt im Übrigen die Jugendordnung des Vereins.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungen zu beachten und einzuhalten.
2. sich beim sportlichen Übungsbetrieb, beim Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
3. Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, der Übungsleiter, Sport- und Kampfrichter zu befolgen,
  
4. Haus- und Hallenordnungen zu befolgen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Der Austritt muss an den Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidungen usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

### **§ 9 Beiträge und Gebühren**

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben folgende Beiträge:
  - a) Vereinsbeiträge
  - b) einmalige oder laufende Sonderbeiträge.
- 2) Die Höhe der Beiträge nach Absatz 1) Buchst. a) und b) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Die laufenden Beiträge (Absatz 1 Buchst. a) und b) sind jährlich im Voraus im Einzugsverfahren zu entrichten; nimmt das Mitglied nicht am Einzugsverfahren teil, ist der Jahresbeitrag im Voraus bis zum 31. Januar zu überweisen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Sportjugendtag
- der Gesamtjugendvorstand
- die Abteilungsvorstände
- die Rechnungsprüfer

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den aktiven und passiven Mitgliedern des Vereins.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Näheres regelt § 7 Absatz 2.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtjugendvorstandes,
  - c) Durchführung der satzungsmäßigen Wahlen,
  - d) Bestätigung der Wahlen des Gesamtjugendvorstandes,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen,

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - h) Auflösung des Vereins,
  - i) die Wahl des Ältestenrates.
- 4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich - möglichst im ersten Quartal – statt; den Termin bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Die Versammlung wird unter Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins ([www.sv03geseke.de](http://www.sv03geseke.de)) mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben. Außerdem soll ein Hinweis auf die Versammlung in der örtlichen Tageszeitung „Der Patriot“ sowie durch Aushang im Vereinsheim am „Sportzentrum Rabenfittich“ in Geseke erfolgen.
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:
- a) wahlberechtigte Mitglieder,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Gesamtjugendvorstand,
  - d) die Abteilungen.
- 6) Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Verspätet eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 15. Dezember einzureichen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nicht anders bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich per Handzeichen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein entsprechender Antrag in der Mitgliederversammlung von der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn dies schriftlich von

- mindestens 10% der Mitglieder
- oder vom Gesamtvorstand beantragt wird.

11) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist. Dies gilt auch für einzelne Organe (z. B. Abteilungsvorstände) des Vereins.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Jugendwart,
- dem Schriftführer.

2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

3) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, wovon jeweils zwei den Verein rechtswirksam vertreten.

4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Vereins teilzunehmen, und haben jederzeit Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

5) Sollten während ihrer Amtsperiode ein oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Scheidet jedoch noch ein drittes Mitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl aller ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Monaten durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 13, dem Pressewart, den Ehrenvorsitzenden und den Abteilungsleitern.
- 2) Der Pressewart wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- 3) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden bei Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

## **§ 15 Sportjugendtag**

- 1) Der Sportjugendtag besteht aus dem Gesamtjugendvorstand sowie der Mitglieder aller Abteilungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- 2) Aufgaben des Sportjugendtages sind insbesondere:
  - a) Festlegung der Aufgaben des Gesamtjugendvorstandes und der Richtlinien für die Jugendarbeit
  - b) Entgegennahme der Berichte des Gesamtjugendvorstandes
  - c) Wahl des Gesamtjugendvorstandes
  - d) Bestätigung von Vertretern der jeweiligen Abteilungen
- 3) Der Sportjugendtag wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Die Versammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des SV 03 Geseke e. V. statt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des SV 03 Geseke e. V. können am Sportjugendtag teilnehmen.
- 4) Näheres über die Aufgaben und Befugnisse des Sportjugendtages bestimmt die Jugendordnung der Sportjugend des SV 03 Geseke e. V.
- 5) Die Jugendordnung wird von dem Sportjugendtag beschlossen; sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
- 6) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht stehen den Mitgliedern mit Vollendung des 7. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres zu; dasselbe gilt für die Abteilungsjugendversammlungen.



## **§ 16 Gesamtjugendvorstand**

- 1) Der Gesamtjugendvorstand besteht aus dem Jugendwart, zwei stellvertretenden Jugendwarten und den Abteilungsjugendwarten.
- 2) Dem Gesamtjugendvorstand obliegt die Anregung und Organisation von Veranstaltungen für die gesamte Vereinsjugend.
- 3) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung der Sportjugend des SV 03 Geseke e. V.

## **§ 17 Abteilungen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen nicht rechtsfähige Abteilungen, welche voneinander unabhängig sind und selbstständig verwaltet werden können. Weitere Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gegründet werden.
  - a) Die selbstständigen Abteilungen erhalten vom Gesamtverein jährlich finanzielle Zuwendungen in Höhe der eigenen Netto-Mitgliedsbeiträge und der zweckgebundenen Zuwendungen für die jeweilige Abteilung.
  - b) Über zusätzliche Geldzuwendungen an die Einzelabteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag im Einzelfall.
  - c) Die Abteilungsvorstände führen ihre Geschäfte in sportlichen Belangen und im Rahmen der in § 17 Abs. 1 a) genannten Geldbeträge selbstständig. Sie sind aber verpflichtet, über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, mindestens einmal halbjährlich, den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten.
- 2) Die Führung jeder Abteilung liegt bei der Abteilungsleitung, die auf der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die Führung der Abteilung bildet sich gemäß den Bedürfnissen der Abteilung.
- 3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Die Abteilungen sind in ihrem sportlichen Aufgabenbereich selbstständig und werden gegenüber dem Gesamtverein durch ihren Abteilungsleiter vertreten. Sie sind gemäß den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen über die Benutzung der Sportstätten und den Regeln ihres Fachverbandes zu führen.

Die Abteilungen sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich für den geordneten Sport- und Übungsbetrieb und für die pflegliche Behandlung der Sportanlagen und der Geräte.

- 5) Die Abteilungen können sich für die Durchführung ihrer Aufgaben Ordnungen geben. Der Beschluss darüber bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Abteilungsversammlung und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6) Rechtsgeschäfte, die im Finanzierungsplan nicht abgedeckt sind, dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand bzw. mit ausdrücklicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden, insbesondere dürfen von den Abteilungen keine Kredite, auch keine Überziehungskredite, aufgenommen werden.

### **§ 18 Aufgaben der Organe**

Die Aufgaben der Organe werden in Ordnungen geregelt, welche beim geschäftsführenden Vorstand einzusehen sind.

### **§ 19 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und aus bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder sollen möglichst über umfangreiche Vereinserfahrung verfügen oder durch besondere andere Qualifikationen für die übertragenen Aufgaben geeignet sein. Der Ältestenrat vermittelt auf Antrag insbesondere bei Differenzen zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und Abteilungsleitern bzw. Abteilungen.

### **§ 20 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, und zwar jedes Jahr je einen Rechnungsprüfer für zwei Jahre.
- 2) Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins und nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss. Sie dürfen jederzeit außerordentliche Prüfungen durchführen. Sie berichten über das Ergebnis dem geschäftsführenden Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung.

- 5) Die Rechnungsprüfer sind auch befugt, die Kassenunterlagen der Abteilungen zu prüfen. Auf Verlangen der Prüfer sind die Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsergebnisse sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
- 6) Jede Abteilungsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, und zwar jedes Jahr je einen Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenunterlagen und erstatten der Abteilungsleitung, der nächsten Abteilungsversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich Bericht.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufstellung und die Prüfung des gesamten Finanz- und Rechnungswesen einem steuer- und wirtschaftsberatenden Unternehmen übertragen.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand beschließt die Geschäfts-, Beitrags, Finanz- und Ehrenordnung.

## **§ 22 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Vereinsgerichtsbarkeit**

- 1) Verletzt ein Mitglied gegenüber dem Verein schuldhaft seine Pflichten, können folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenzte Sperre am Sportbetrieb und an gesellschaftlichen Veranstaltungen,
  - c) Abberufung aus Vereinsfunktionen,

- d) Ausschluss.
- 2) Die Maßnahmen nach Abs. 1) Buchst. a) - c) können sowohl vom geschäftsführenden Vorstand als auch von den Abteilungsleitungen, die Maßnahmen nach 1) Buchst. d) nur vom geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt
- a) bei schweren Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten trotz Abmahnung,
  - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung,
  - c) bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
  - d) wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ruf oder den Ruf anderer Mitglieder schädigt.
- 4) Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Wenn oder soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Sportbetriebs erforderlich ist, können Beauftragte des geschäftsführenden Vorstandes oder jeweilige Abteilungsleiter sofortige Maßnahmen treffen.
- 6) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung nach 1) b) - d) - ausgenommen im Fall des Abs. 3) Buchst. b) - Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erhoben und begründet werden, er muss spätestens einen Monat nach Zugang der Entscheidung beim Betroffenen beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 7) Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist endgültig.
- 8) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein oder dem Sport im Allgemeinen stehen, vor Anrufen der ordentlichen Gerichte den geschäftsführenden Vorstand anzurufen.

## **§ 24 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 25 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

## § 26 Verschmelzung und Auflösung

- 1) Eine Verschmelzung des Vereins mit einer anderen, gemeinnützigen, juristischen Person oder die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung wählt die Versammlung einen Liquidator.
- 3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geseke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.